

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

9
K&R

- Editorial: Strategie für einen digitalen europäischen Binnenmarkt
Günther H. Oettinger
- 537 Elektronische Signatur und das besondere elektronische
Anwaltspostfach: FördEIRV update 2016
Dr. Arnd-Christian Kulow
- 543 Gegenwart und Zukunft der Alterskennzeichnung von Mobile Apps
Felix Hilgert und Philipp Sümmerrmann
- 549 Trefferlisten seiteninterner Suchmaschinen in Handelsplattformen
und Markenrecht · *Dr. Alexander R. Klett und Maria Ottermann*
- 555 Urheberrechtsverletzung durch Werbung für rechtsverletzendes
Produkt · *Dr. Dennis Voigt*
- 556 Filmen während der Fahrt – der rechtliche Umgang mit Dashcams
Michael Terhaag und Christian Schwarz
- 559 Datenschutzrecht und Webseiten: Welches Recht ist anwendbar und
welche Aufsichtsbehörde ist zuständig? · *Dr. Carlo Piltz*
- 563 Das medienrechtliche Must-Carry-Regime und das Kartellrecht –
ein schwieriges Verhältnis · *Prof. Dr. Karl-E. Hain*
- 566 Länderreport Schweiz · *Dr. Ursula Widmer*
- 600 LG Frankfurt a. M.: Sofortüberweisung stellt keine zumutbare
kostenfreie Zahlungsmöglichkeit dar
mit Kommentar von *Dr. Martin Schirnbacher*
- 608 Glosse: Nein, nein, nein und nochmals nein! · *Michael Schmuck*

Beihefter 3/2015

Daten als Geschäftsmodell

*Dr. Flemming Moos, Marian Alexander Arning und
Dr. Jens Schefzig*

18. Jahrgang

September 2015

Seiten 537–608

steller erst nach Erhalt einer Bestellung durch einen Kunden. In dieser Hinsicht wird – für das DesignG⁸ sowie durch die Rechtsprechung markenrechtlich⁹ – vertreten, dass ein tatsächliches Inverkehrbringen nicht erforderlich sei, soweit eine voraussichtliche Verfügbarkeit im Zeitpunkt des Absatzes vorliege. Nach Auffassung des BGH – unter Verweis auf Sack¹⁰ – habe Werbung nämlich den Zweck, den Absatz zu fördern, weshalb davon auszugehen sei, dass die Werbung sich auch nur auf solche Waren beziehe, über die der Werbende zum Zeitpunkt des Absatzes der Waren verfügen könne, weshalb der Erschöpfungsgrundsatz aus § 24 Abs. 1 MarkenG in der der Entscheidung zu Grunde liegenden Fassung entsprechend anzuwenden sei.¹¹ Der Wortlaut von § 17 Abs. 2 UrhG deckt dies nicht, denn § 17 Abs. 2 UrhG erfordert zwingend ein Inverkehrbringen des jeweiligen Werkes oder Vervielfältigungsstückes. Fraglich ist, ob diese Grundsätze im Lichte der Entscheidung des EuGH auf den urheberrechtlichen Erschöpfungsgrundsatz aus Art. 4 Abs. 2 der RL 2001/93 angewendet werden können. Der EuGH hat lediglich Ausführungen zu den Voraussetzungen eines Eingriffs in das

Verbreitungsrecht vorgenommen. Vermutlich nahm der EuGH an, dass sich der Beklagte zu keinem Zeitpunkt auf den Erschöpfungsgrundsatz würde berufen können, da der Beklagte keine erschöpfungsfähigen Werke bzw. Vervielfältigungsstücke erwerben würde. Vor diesem Hintergrund wären Ausführungen zur Erschöpfung nicht angebracht gewesen. Es bedarf daher im Sinne einer Vereinheitlichung der gewerblichen Schutzrechte weiterhin der Klärung, ob Wiederverkäufer dazu verpflichtet sind, von jeder angebotenen, urheberrechtsfähigen Ware ein „Vertriebsexemplar“ vorzuhalten oder nicht. Dies gilt für verkörperte Werke oder Vervielfältigungsstücke gleichsam wie für Computerprogramme.

8 Eichmann, in: Eichmann u. a., DesignG, 5. Aufl. 2015, § 49 Rn. 14.

9 BGH, 8. 2. 2007 – I ZR 77/04 – AIDOL, K&R 2007, 474 f.; BGH, 7. 11. 2002 – I ZR 202/00 – Mitsubishi, BGHReport 2003, 398 f.; BGH, 17. 7. 2003 – I ZR 256/00 – Vier Ringe über Audi, BGHReport 2003, 1285 f.

10 Sack, WRP 1999, 1094.

11 So BGH, 7. 11. 2002 – I ZR 202/00 – Mitsubishi.

RA Michael Terhaag, LL.M. und RA Christian Schwarz, Düsseldorf*

Filmen während der Fahrt – der rechtliche Umgang mit Dashcams

Eigentlich könnten sie zur Erleichterung der Beweisführung im Falle eines Verkehrsunfalls dienen: kleine Bordkameras im Auto, sogenannte Dashcams. Doch die Gerichte in Deutschland entscheiden oft unterschiedlich, wenn es um die Zulässigkeit eines solchen Videos als Beweismittel geht. Der Beitrag fasst die unterschiedlichen Argumente zusammen und liefert einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

I. Einleitung

Sie sind ein nützliches Werkzeug – für manche auch reine Spielerei: Dashcams. Dabei handelt es sich um mobile Kameras, die im Auto an der Windschutzscheibe, am Armaturenbrett oder dem Rückspiegel angebracht werden. Sie laufen meist während der Fahrt mit, zeichnen alles auf. Im Falle eines Unfalls sollen die Filme als Beweismittel dienen, denn oft lassen sich (schwere) Verkehrsunfälle nur selten gut rekonstruieren und die Schuldfrage einfach klären. Doch ist das Filmen tatsächlich so ohne weiteres erlaubt? Und lässt sich das Video tatsächlich als Beweis verwerten? Verschiedene Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte haben sich mit der Frage schon befasst. Doch sie sind sich nicht einig – eine höchstrichterliche Klärung steht noch aus. Ein Überblick.

II. Die Rechtslage

1. Zivilrecht

Die Zivilgerichte mussten sich vor allem im Wege der Aufklärung von Verkehrsunfällen mit der Verwertbarkeit von Dashcam-Videos befassen.

Das LG Heilbronn entschied jüngst in einem viel beachteten Urteil,¹ dass ein Dashcam-Video nicht als Beweismittel verwertbar ist. Denn solche Aufzeichnungen, die ohne Kenntnis des Betroffenen angefertigt würden, seien nur ausnahmsweise zulässig. Über die Verwertbarkeit sei aufgrund einer umfassenden Interessen- und Güterabwägung zu entscheiden.² Im Falle eines Verkehrsunfalls stünden das Interesse des Gefilmten auf Unverletztheit seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) dem Interesse des Filmers auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) gegenüber. Allerdings käme dem Interesse der Zivilrechtspflege nicht generell ein überwiegendes Gewicht zu. Vielmehr müssten weitere Gesichtspunkte hinzutreten, die das Interesse an der Beweiserhebung trotz der Rechtsverletzung als schutzbedürftig erscheinen lassen. Dies könne nach Ansicht des LG etwa dann der Fall sein, wenn sich der Beweisführer in einer Notwehrsituation befände.³

Vorliegend sei das nicht der Fall. Zwar müsse man berücksichtigen, dass Abbildungen von Passanten auf öffentlichen Straßen, die nur als Beiwerk des Straßenbildes mit erfasst werden, von diesen grundsätzlich hinzunehmen seien. Etwas anderes müsse jedoch gelten, wenn die Betroffenen nicht absehen könnten, ob Aufzeichnungen gefertigt werden: „Eine solche großflächige Beobachtung von öffentlichen Straßen stellt schon deshalb einen

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. VIII.

1 LG Heilbronn, 3. 2. 2015 – I 3 S 19/14, K&R 2015, 280.

2 BVerfG, 9. 10. 2002 – 1 BvR 1611/96 und 1 BvR 805/98, NJW 2002, 3619; BGH, 10. 12. 2002 – VI ZR 378/01, NJW 2003, 1123.

3 BGH, 18. 2. 2003 – XI ZR 165/02, NJW 2003, 1727, 1728.

schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar, weil durch die hier vorgenommene, permanente Aufzeichnung mit der Videokamera eine Vielzahl von Personen in kurzer Zeit in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen wird.“ Der Videofilm würde festhalten, wann ein Passant sich auf einer bestimmten Straße bewege, welches Verkehrsmittel er nutze und gegebenenfalls auch in welcher Begleitung er unterwegs wäre.

Weiterhin könne man nicht davon ausgehen, dass der Betroffene nur kurzzeitig gefilmt werde – wie etwa bei einer fest installierten Überwachungskamera. Denn der Nutzer einer Dashcam habe es in der Hand, „wie lange er einen Betroffenen aufzeichnet und was er anschließend mit der gespeicherten Aufnahme macht“. Auch könne nichts anderes gelten, wenn die Videoaufzeichnungen wieder gelöscht würden. Denn es könne nicht allein dem Nutzer der Dashcam überlassen bleiben, wie „mit derart hergestellten Videoaufnahmen zu verfahren ist“. ⁴ Darin liege eine gravierende Missachtung der Befugnis des Gefilmten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

„Wollte man dies anders sehen und der bloßen Möglichkeit, dass eine Beweisführung erforderlich werden könnte, den Vorrang vor dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung einräumen, würde dies bedeuten, dass innerhalb kürzester Zeit jeder Bürger Kameras ohne jeden Anlass nicht nur in seinem Pkw, sondern auch an seiner Kleidung befestigen würde, um damit zur Dokumentation und als Beweismittel zur Durchsetzung von möglichen Schadensersatzansprüchen jedermann permanent zu filmen und zu überwachen.“ Damit aber würde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung praktisch aufgegeben. ⁵ Das LG verweist in seiner hier zitierten Entscheidung auf einen Beschluss des AG München, ⁶ in welchem die Frage nach der Verwertung ähnlich gesehen wurde.

Das AG sah in der anlasslosen Verwendung einer Auto-kamera unter anderem einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht (§ 6 b Abs. 1 Nr. 3 BDSG). Danach sei die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mittels Videoüberwachung nur zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für einen konkret festgelegten Zweck erforderlich sei. Zwar sei der Zweck einer Dashcam – die Sicherung von Beweismitteln – hinreichend konkret. Jedoch überwogen schutzwürdige Interessen der gefilmten Passanten und Verkehrsteilnehmer; nämlich die Wahrung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Das Gericht führt dazu aus: „Die Zulassung solcher Videos als Beweismittel durch die Zivilgerichte würde zweifellos zu einer weiten Verbreitung oder sogar standardmäßigen Ausstattung mit Carcams führen. Was mit den so gefertigten Aufzeichnungen geschieht und wem diese zum Beispiel über eine Cloud zugänglich gemacht werden, wäre jeglicher Kontrolle insbesondere durch die aufzeichneten Personen entzogen. Ebenso wäre eine Auswertung durch eine entsprechende Gesichtserkennungssoftware jeder Kontrolle entzogen. Damit wäre eine privat organisierte dauerhafte und flächendeckende Überwachung sämtlicher Personen, welche am öffentlichen Verkehr teilnehmen, denkbar. Im Gegensatz zur dauerhaften Offenbarung privater Daten in Diensten wie Facebook, wo dies von den Teilnehmern freiwillig geschieht, wäre dieser Datensammlung jedermann ausgesetzt, der sich in die Öffentlichkeit begibt.“

Zudem sah das AG in der Dashcam-Aufzeichnung einen Verstoß gegen § 22 S. 1 KUG, da die Personen nicht bloß

als Beiwerk, sondern gezielt für eine mögliche, spätere Beweissicherung gefilmt würden. ⁷

In einer früheren Entscheidung hielt das AG München eine Verwertung noch für rechtmäßig. ⁸ In diesem Fall ging es um das Video eines Fahrradfahrers, das er während der Fahrt aufgenommen hatte. Das Gericht kam bei der Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Verwertung zulässig sein müsse. Es führte aus: „Die Personen die vom Video aufgenommen werden, geraten rein zufällig ins Bild, so, wie es auch ist, wenn man Urlaubsfotos schießt oder Urlaubsfilme macht und dabei auch Personen mit abgebildet werden, mit denen man nichts tun hat.“ Derartige Aufnahmen seien nicht verboten und sozial anerkannt. Jeder wisse, dass er in der Öffentlichkeit zufällig auf solche Bilder geraten könne. „Eine Beeinträchtigung ihrer Grundrechte kann nur dann vorliegen, wenn eine derartige zufällig gewonnene Aufnahme dann gegen den Willen der abgebildeten Person veröffentlicht wird.“

Das passiere zwar in dem Moment, in dem die Aufnahme im Gerichtsverfahren zum Einsatz komme. Jedoch habe sich dann bereits die Interessenlage der Beteiligten geändert. Der Verwender des Videos habe nun ein Interesse daran, Beweise zu sichern. Dies sei von der Rechtsprechung auch anerkannt: „Es wird für unproblematisch gehalten, wenn ein Unfallbeteiligter unmittelbar nach dem Unfall Fotos von den beteiligten Fahrzeugen, der Endstellung, Bremsspuren oder auch von seinem Unfallgegner macht, um Beweise für den Unfallhergang und die Beteiligung der Personen zu sichern. Es kann keinen Unterschied machen, ob die Beweismittel erst nach dem Unfall gewonnen werden oder bereits angefertigte Aufnahmen nun mit bestimmter Zielrichtung verwertet werden.“

2. Strafrecht

Das AG Nienburg ⁹ hielt ein Video in einem Strafverfahren indes für verwertbar. Unter anderem ging es um eine Verurteilung wegen Nötigung in Tateinheit mit fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs. In dem Fall hatte der Angeklagte einen IT-Administrator stark ausgebremst, im weiteren Fahrverlauf beinahe von der Fahrbahn abgedrängt. Der IT-Experte, dem das Fahrverhalten des Angeklagten schon kurz vor den Vorfällen aufgefallen war, aktivierte vorsichtshalber seine Dashcam und zeichnete somit das Geschehen etwa fünf Minuten lang auf.

Im anschließenden Strafverfahren wurde das Video als Beweismittel herangezogen. Das Gericht sah die Verwertbarkeit nach § 4 Abs. 1 BDSG i. V. m. einer entsprechenden Anwendung des § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG als gegeben an. Eine Anwendung des § 6 b BDSG schloss das Gericht hingegen aus, da „die Norm nur für den ortfesten Betrieb einer Kamera gilt“. Bei der Dashcam handele es sich hingegen um eine bewegliche Kamera, bei der es schlicht unmöglich sei, die „betroffenen Personen auf die bevorstehende Aufzeichnung hinzuweisen“.

Im Rahmen der für § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG gebotenen Abwägung zwischen dem Interesse des Zeugen an der Beweissicherung und dem Interesse des Angeklagten an der Unverletzlichkeit des Rechts auf informationelle

4 Vgl. u. a. AG München, 13. 8. 2014 – 345 C 5551/14.

5 AG München, 13. 8. 2014 – 345 C 5551/14.

6 AG München, 13. 8. 2014 – 345 C 5551/14.

7 OLG Frankfurt a. M., 15. 6. 2004 – 11 U 5/04, MMR 2004, 683 f.

8 AG München, 6. 6. 2013 – 343 C 4445/13.

9 AG Nienburg, 20. 1. 2015 – 4 Ds 155/14, 4 Ds 520 Js 39473/14 (155/14), K&R 2015, 604 ff.

Selbstbestimmung, überwiege das Recht des Zeugen, urteilte das AG: „Maßgeblich ist insoweit, dass die kurze, anlassbezogene Aufzeichnung nur die Fahrzeuge, aber nicht die Insassen der Fahrzeuge abbildet und nur Vorgänge erfasst, die sich im öffentlichen Straßenverkehr ereignen. Der Eingriff in das Recht des Angeklagten ist daher denkbar gering, während das Interesse des Zeugen an einem effektiven Rechtsschutz besonders hoch ist. Denn gerade die gerichtliche Aufklärung von Verkehrsunfallereignissen leidet fast ausnahmslos unter dem Mangel an verlässlichen, objektiven Beweismitteln. Zeugenaussagen sind vielfach ungenau und subjektiv geprägt, Sachverständigengutachten kostspielig und häufig unergiebig. Der anlassbezogene Einsatz der Dashcam ist deshalb in dieser konkreten Fallgestaltung für den vom Zeugen verfolgten Zweck der Beweissicherung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.“ Da die Aufnahme Vorgänge aus dem öffentlichen Straßenverkehr abbilde, sei der absolute Kernbereich der persönlichen Lebensführung des Angeklagten nicht betroffen.

Anders wäre es jedoch möglicherweise zu beurteilen, sofern sich der Angeklagte gegen eine dem Grunde nach unzulässige Überwachung durch Dritte zur Wehr setzen würde: „Das wäre gegebenenfalls dann der Fall, wenn Personen aus eigener Machtvollkommenheit zielgerichtet mittels Dashcam-Aufzeichnungen Daten für staatliche Strafverfahren erheben und sich so zu selbsternannten ‚Hilfssheriffs‘ aufschwingen. So liegt der Fall aber nicht. Verfolgt der Betreiber der Dashcam wie hier den zulässigen Zweck der Beweissicherung für den konkreten Haftungsfall, so bestehen gegen die Verwertung im Strafverfahren zumindest dann keine durchgreifenden Bedenken, wenn der Betreiber der Dashcam auch Verletzter einer vom Betroffenen verwirklichten Straftat sein könnte.“ So ist nach Ansicht des Gerichts wohl zumindest eine punktuelle Aufzeichnung durch die für den konkreten Verletzungsfall eingeschaltete Dashcam im Strafverfahren verwertbar.

3. Verwaltungsrecht

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gibt es Bedenken bezüglich der Verwendung von Dashcam-Aufnahmen. In einem Verfahren, das das VG Ansbach¹⁰ zu entscheiden hatte, ging es um die Rechtmäßigkeit einer Anordnung des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht. Einem Autofahrer wurde unter anderem untersagt, während der Fahrt mit einer Dashcam permanente Aufnahmen des von ihm befahrenen öffentlichen Bereichs zu machen. Gestützt wurde der Bescheid auf § 38 Abs. 4 S. 1 BDSG.

Das VG hob den Bescheid auf, weil er zu unbestimmt und ermessensfehlerhaft ergangen war. Einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Datenschutzrecht durch den Autofahrer sah das VG Ansbach hingegen schon.

Durch den Einsatz der Dashcam würden andere Verkehrsteilnehmer unweigerlich kontrolliert. Anders als bei einer fest installierten Kamera, die nur einen bestimmten Ort filme, wird „aufgrund der Befestigung der On-Board-Kamera auf einem fahrbaren Untersatz gerade ein weiter, sich wechselnder, öffentlich zugänglicher Bereich ins Visier genommen. Die Anzahl der Betroffenen ist dadurch um ein Vielfaches höher“. Der Fahrer bestimme die Geschwindigkeit seiner Fahrt und damit mittelbar auch die Qualität der Aufzeichnungen. „Je nachdem wie lange sich die Betrof-

fenen in seinem Aufzeichnungsbereich aufhalten, ist der Eingriff intensiver oder weniger intensiv.“

Die umfassenden, heimlichen Aufzeichnungen des gesamten Verkehrsgeschehens vor seinem Fahrzeug stellen einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar, weil „durch die permanente Aufzeichnung mit der On-Board-Kamera eine Vielzahl von Personen in kurzer Zeit in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen wird“. Zwar möchte der Autofahrer mit Hilfe der Dashcam eigene verfassungsrechtlich garantierte Rechte, unter anderem das Eigentum oder die Ehre, schützen. Trotzdem überwiegen die Rechte der aufgezeichneten Verkehrsteilnehmer erheblich.

III. Fazit

Die Gerichte sind sich uneins, wie mit den Aufnahmen von Bordkameras als Beweismittel zu verfahren ist. Die vernünftigeren Argumente sprechen jedoch gegen eine Verwertbarkeit.

Im Falle einer Überwachung eines öffentlichen Wegs durch den Nachbarn urteilte der BGH,¹¹ dass die Aufzeichnung mittels festinstallierter Kamera eine schwerwiegende Beeinträchtigung in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen darstellen könne. Auch der EuGH entschied erst kürzlich,¹² dass der öffentliche Raum nicht ohne weiteres mittels Kamera überwacht werden dürfe. In beiden Fällen ging es um eine Kamera, die nur einen festen Radius aufzeichnete. Dashcams hingegen sind ständig in Bewegung, allein der Verwender bestimmt, wann und wo die Aufnahmen stattfinden. Damit wird der Personenkreis der Betroffenen größer, sie können sich einer (heimlichen) Aufnahme kaum entziehen. Hinzu kommt, dass grundsätzlich eine Hinweispflicht des Verwenders einer Kamera besteht, vgl. § 6 b Abs. 2 BDSG. Einer solchen können Dashcam-Nutzer kaum nachkommen.

Die Gefahr, in der heutigen Zeit an vielen Stellen mittels hochwertiger Kameras oder Smartphones gefilmt zu werden, besteht durchaus. Sie allein führt jedoch nicht dazu, dass jeder mit einer ständigen Überwachung durch Dritte rechnen und dies auch dulden müsste.¹³ Gerade durch den Einsatz einer Dashcam sollen bestimmte Momente gezielt aufgezeichnet werden – damit sie unter anderem später als Beweis vor Gericht genutzt werden können.

Viele Verwender von Bordkameras verfolgen jedoch scheinbar auch einen anderen Zweck, wie die zahlreichen Kurzfilme auf Portalen wie YouTube zeigen. Spektakuläre Unfälle, waghalsige Autorennen oder kuriose Verkehrsteilnehmer werden dort gezielt präsentiert – und damit teilweise auch an den Pranger gestellt. Häufig sind Kennzeichen oder Gesichter der beteiligten Personen deutlich zu erkennen. Das muss sich niemand gefallen lassen. Allein an dieser Stelle kann das „Urlaubsfoto“-Argument,¹⁴ bei dem sich die Verkehrsteilnehmer nur als Beiwerk darstellen, nicht mehr greifen. Die Personen werden ohne Kenntnis gefilmt und durch ein Verhalten, das sie möglicherweise selbst nicht einmal beeinflussen können, später öffentlich in aller Deutlichkeit bloßgestellt.

Auch bei der Verwendung als Beweismittel müssen die Gerichte vorsichtig agieren. Würde man die Dashcam-

10 VG Ansbach, 12. 8. 2014 – AN 4 K 13.01634, K&R 2014, 758 ff.

11 BGH, 25. 4. 1995 – VI ZR 272/94.

12 EuGH, 11. 12. 2014 – C-212/13, K&R 2015, 103 ff.

13 Wohl a. A. AG München, 6. 6. 2013 – 343 C 4445/13.

14 AG München, 6. 6. 2013 – 343 C 4445/13.

Videos vorbehaltlos zulassen und somit das anlasslose, permanente Filmen des öffentlichen Raums dulden, ginge das zu weit. Wo wäre künftig die Grenze zu ziehen? Man könnte dann wohl kaum noch untersagen, dass Personen sich mit kleinen Körperkameras ausstatten und jeden

Schritt sowie jede Person auf der Straße filmen. Schließlich lauern überall und zu jeder Zeit potentielle Gefahren für Rechtsgüter. Man müsste also permanent an eine mögliche Beweissicherung denken. Es wäre ein gefährlicher Schritt zu absoluten Überwachung.

RA Dr. Carlo Piltz, Berlin*

Datenschutzrecht und Webseiten: Welches Recht ist anwendbar und welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Zugleich Anmerkung zum Vorabentscheidungsersuchen C-230/14 – Weltimmo

I. Ausgangslage

Fragen des international anwendbaren Datenschutzrechts beschäftigen in letzter Zeit vermehrt die deutschen als auch andere europäische Gerichte.¹ Die Problematik der konkurrierenden nationalen Datenschutzgesetze innerhalb der Europäischen Union und die Frage ihrer Anwendung sind an sich nicht neu. Schon 2003 erkannte die Europäische Kommission, dass die Durchführung der maßgeblichen Bestimmung der europäischen Datenschutz-Richtlinie (DS-RL)² in den Mitgliedstaaten „in mehreren Fällen fehlerhaft“ ist.³ Jedoch gewinnt die Frage nach dem anwendbaren Datenschutzrecht gerade im Umfeld von über das Internet und damit über Landesgrenzen hinweg angebotenen Diensten neue Aufmerksamkeit. In seinem Google-Urteil⁴ aus dem Jahre 2014 schlug der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erste bedeutende Pflöcke in dieses noch kaum durch die Rechtsprechung beackerte Feld des Datenschutzrechts ein.⁵ Gerade beim Betrieb von Webseiten, die sich an mehrere Mitgliedstaaten der EU und deren Einwohner richten, ist die Antwort auf die Frage, welches Recht überhaupt Anwendung findet, sowohl für die grundlegende Gestaltung als auch den späteren Betrieb des Internetangebots von Bedeutung. Kommt es dann zu einem aufsichtsbehördlichen Verfahren durch eine nationale Datenschutzbehörde, so stellt sich des Weiteren die Frage, ob die handelnde Behörde überhaupt zuständig ist und wenn ja, im Rahmen welcher Kompetenzen. Um diese beiden Fragen geht es in einem Vorabentscheidungsersuchen⁶ vor dem EuGH, in dem nun der zuständige Generalanwalt (GA) *Cruz Villalón* seine Schlussanträge präsentiert hat.

II. Sachverhalt

Dem aus Ungarn stammenden Vorabentscheidungsersuchen liegt ein verwaltungsgerichtliches Verfahren zwischen der ungarische Datenschutzbehörde und dem Unternehmen *Weltimmo* mit Sitz in der Slowakei, das eine Internetseite zur Vermittlung von Immobilien betreibt, auf der in Ungarn belegene Immobilien inseriert werden, zu Grunde. Diese Inserate sind für Inserenten im ersten Monat kostenlos. Danach muss für die Leistung bezahlt werden. Zahlreiche Inserenten verlangten per E-Mail die Löschung ihrer Inserate und ihrer personenbezogenen Daten. *Weltimmo* kam diesen Forderungen jedoch nicht nach

und stellte entsprechend ihre Leistungen in Rechnung. Da diese Rechnungen nicht bezahlt wurden, übermittelte *Weltimmo* personenbezogene Daten der Inserenten an verschiedene Inkassounternehmen. Auf die Beschwerden der Inserenten erklärte sich die ungarische Datenschutzbehörde für zuständig, ihr eigenes nationales Recht für anwendbar und verhängte ein Bußgeld von 10 Mio. ungarischen Forint. *Weltimmo* klagte gegen diese Entscheidung.

Ein Eigentümer von *Weltimmo* ist ungarischer Staatsangehöriger. Er hat das Unternehmen im Verwaltungsverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren vertreten. Zudem besitzt *Weltimmo* ein Postfach in Ungarn.

Wichtig ist, sich auf Sachverhaltsebene den Unterschied zu den Gegebenheiten im Google-Urteil vor Augen zu führen. Dort war die verantwortliche Stelle nämlich unstrittig nicht in der EU (sondern in den USA) belegen und besaß nach Auffassung des EuGH eine für ihre Tätigkeiten relevante Niederlassung in Spanien. Im vorliegenden Verfahren sitzt die verantwortliche Stelle unstrittig in einem EU-Mitgliedstaat, nämlich in der Slowakei. Streitig zwischen den Parteien war allein, ob *Weltimmo* ausschließlich in der Slowakei niedergelassen ist oder auch eine Niederlassung in Ungarn (nämlich den benannten Eigentümer als Kontaktperson) besitzt (siehe hierzu unter III. 1.a).

III. Rechtliche Bewertung

Das vorliegende ungarische Gericht möchte im Wesentlichen wissen, ob Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und Art. 28 Abs. 1 DS-RL dahin ausgelegt werden können, dass sie unter

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.

- 1 Vor dem Gerichtshof der Europäischen Union: Urt. v. 13. 5. 2014 – C-131/12; vgl. auch die Vorabentscheidungsersuchen in den Rs. C-191/15 und C-192/15; in Deutschland: KG Berlin, 24. 1. 2014 – 5 U 42/12, K&R 2014, 280 ff.; OVG Schleswig, 22. 4. 2013 – 4 MB 11/13, K&R 2013, 523 ff.; LG Berlin, 28. 10. 2014 – 16 O 60/13; in Österreich: Handelsgericht Wien, 29. 11. 2013 – 39 Cg 96/12d-10; Handelsgericht Wien, 11. 4. 2014 – 39 Cg 77/12b-15.
- 2 RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 10. 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.
- 3 Erster Bericht über die Durchführung der Datenschutzrichtlinie (EG 95/46), KOM(2003) 0265 endg.
- 4 EuGH, 13. 5. 2014 – C-131/12, K&R 2014, 502 ff.
- 5 Weitergehend zu diesem Urteil, vgl. nur *Beyers/Herbrich*, ZD 2014, 558; *Ziebarth*, ZD 2014, 394; *Kühling*, EuZW 2014, 527; *Piltz*, K&R 2014, 566; *Arning/Moos/Schefzig*, CR 2014, 447.
- 6 Rechtssache C-230/14, *Weltimmo s.r.o.* gegen *Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság*.